

Kurztitel

Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 191/2013 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 240/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

06.01.2022

Abkürzung

BiBuG 2014

Index

50/02 Sonstiges Gewerberecht

Text**Berechtigungsumfang – Buchhalter**

§ 3. (1) Den zur selbständigen Ausübung des Berufes Buchhalter Berechtigten ist es unbeschadet der Rechte der Bilanzbuchhalter vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400/1988 und
2. die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation).

(2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Buchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. sämtliche Beratungsleistungen im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges gemäß Abs. 1,
2. sämtliche Tätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194,
3. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, die Vertretung einschließlich der Registrierung, der Beendigung und der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Sonderregelungen in § 25a, § 25b und Art. 25a UStG 1994 (unbeschadet des § 25b Abs. 1 Z 2 bzw. des § 27 Abs. 8 UStG 1994) und zur Akteneinsicht auf elektronischem Wege,
4. die Vertretung in allen Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen und
5. die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis der Angaben ihrer Mandanten und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers im Auftrag ihrer Mandanten.

Schlagworte

Einnahmenrechnung, BGBl. Nr. 194/1994

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2022

Gesetzesnummer

20008571

Dokumentnummer

NOR40240976